

Salomon, Eric

Interterritoriale Interaktion und Kommunikation als Faktor der antiziganistischen Verfolgung im frühneuzeitlichen Franken

In:

Höhne, Thomas, Janka, Nicole, Mühlwinkel, Marcus (Hrsg.), Sinti und Roma in Geschichte und Erinnerung : Europäische und regionale Perspektiven, Bamberg : University of Bamberg Press, S. 37-52. 2025. doi: 10.20378/irb-110325

Beitrag im Sammelwerk - Verlagsversion

DOI des Beitrags: 10.20378/irb-111370

Datum der Veröffentlichung: 18.11.2025

Rechtehinweis:

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder die Angabe einer Lizenz geschützt. Es steht Ihnen frei, dieses Werk auf jede Art und Weise zu nutzen, die durch die für Sie geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht und/oder durch die Lizenz erlaubt ist. Für andere Verwendungszwecke müssen Sie die Erlaubnis der Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber einholen.

Für dieses Dokument gilt die **Creative-Commons-Lizenz CC BY**.



Die Lizenzinformationen sind online verfügbar:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Interterritoriale Interaktion und Kommunikation als Faktor der antiziganistischen Verfolgung im frühneuzeitlichen Franken

Eric Salomon

Die frühneuzeitliche (Verfolgungs-)Geschichte der mit der Fremdbezeichnung „Zigeuner“ belegten Menschen im deutschsprachigen Mitteleuropa steht in vielerlei Hinsicht noch am Anfang. Für weite Teile Deutschlands existiert eine wissenschaftliche Aufarbeitung bis heute noch nicht.

Ein gutes Beispiel ist die Situation auf dem Gebiet des alten Fränkischen Reichskreises. Viele in den bayerischen Staatsarchiven verfügbare Quellen sind bislang noch nicht ausgewertet worden; eine wissenschaftliche Beschäftigung mit dem frühneuzeitlichen Antiziganismus steht bislang also noch aus. Dieser Beitrag soll Licht auf einen Teilaspekt dieser Geschichte werfen: die interterritoriale Interaktion und Kommunikation als Teil der Verfolgungsgeschichte in Franken.

Das frühneuzeitliche Franken stellt geopolitisch in gewisser Weise einen interessanten Sonderfall im komplizierten politisch-institutionellen Gefüge des Heiligen Römischen Reiches dar. Der Fränkische Reichskreis war einer der wenigen Reichskreise, in dem es keine eindeutig vorherrschende Macht gab, sondern ein prekäres Gleichgewicht zwischen den fünf größten Reichsständen des Kreises – den beiden hohenzollernschen Markgraftümern Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth, der Reichsstadt Nürnberg und den Hochstiften Bamberg und Würzburg – herrschte. Dieser Umstand führte unter anderem dazu, dass Kommunikation und Interaktion zwischen den Reichsständen permanent stattfanden – und zwar sowohl bilateral als auch auf dem Konvent des Kreises, um gemeinsame Politik zu koordinieren, Streitigkeiten zu vermeiden oder zu schlich-

ten und in einem kontinuierlichen Aushandlungsprozess Grenzverläufe, Zuständigkeiten, Rechte und Privilegien festzulegen.¹

Auch für die Verfolgungsgeschichte der Sinti und anderer verfolgter Gruppen im Franken des 17. und insbesondere 18. Jahrhunderts ist dieser interterritoriale Aushandlungsprozess von großer Bedeutung. Schon auf der Normsetzungsebene – also bei der Ausformulierung von Edikten, Pönalpatenten und Gesetzen – spielt der interterritoriale Aspekt eine bedeutende Rolle. Insbesondere auf dem Kreiskonvent wurde der gemeinsame normative Rahmen der „Zigeunerpolitik“ der fränkischen Reichsstände verhandelt und in Gesetzesform gegossen.

Auf die Rolle des Reichskreises – sowohl bei der Normsetzung als auch als ausführendes Organ – wird am Ende des Beitrages noch ausführlicher einzugehen sein. Zunächst soll die Bedeutung der direkten interterritorialen Interaktion für die tatsächliche Umsetzung der Verfolgungsmaßnahmen anhand von Beispielen aus den zeitgenössischen Quellen veranschaulicht werden. Diese stammen aus den bayerischen Staatsarchiven Amberg, Nürnberg und Bamberg. Die Quellen, und dies ist bei der Untersuchung der frühneuzeitlichen Verfolgungsgeschichte der „Zigeuner“ ein generelles Problem, entstammen vollständig der obrigkeitlichen Überlieferung und bilden deswegen primär die Perspektive der Verfolger ab. Schriftliche Überlieferungen aus der Feder der Verfolgten sind fast gar nicht vorhanden, sodass wir für die Informationsgewinnung stark abhängig von diesen obrigkeitlichen Zeugnissen sind. Für das Vorhaben dieses Beitrages, in dem vor allem die Verfolgerperspektive beleuchtet wird, spielt diese Diskrepanz allerdings eine weniger große Rolle als bei Untersuchungen aus Verfolgtenperspektive oder einer multiperspektivischen Betrachtung.

Die „tagespolitische“ Interaktion zwischen den Reichsständen beziehungsweise deren Verwaltungen innerhalb des Fränkischen Reichskreises bei der praktischen Umsetzung der Verfolgungsmaßnahmen des 17. und 18. Jahrhunderts fand in der Regel auf drei Ebenen statt: der lokalen, der bilateralen und der Kreisebene.

1 Zur Geschichte und den Aufgaben der Reichskreise vgl. Peter Claus Hartmann, Rolle, Funktion und Bedeutung der Reichskreise im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation; in: Wolfgang Wüst (Hg.), Reichskreis und Territorium: Die Herrschaft über der Herrschaft? Supranationale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Landkreise. Tagung der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft und der Forschungsstelle Augsburg der Kommission für bayerische Landesgeschichte in Kooperation mit dem Institut für Europäische Kulturgeschichte (Universität Augsburg) und dem Stadtarchiv Augsburg in Irsee vom 5. bis 7. März 1998 (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 7), Stuttgart 2000 (= Wüst (Hg), Reichskreis und Territorium), S. 2–38. Für eine Einführung in den Fränkischen Reichskreis vgl. Alois Schmid, Der Fränkische Reichskreis. Grundzüge seiner Geschichte – Struktur – Aspekte seiner Tätigkeit, in: Wüst (Hg), Reichskreis und Territorium, S. 235–250 (= Schmid, Der Fränkische Reichskreis).

Abreden auf lokaler Ebene

Am häufigsten fand die grenzüberschreitende Interaktion auf der untersten Ebene statt: zwischen den lokalen Ämtern der fränkischen Reichsstände.² Diese nahmen in der früh- und hochabsolutistischen Administration eine bedeutende Rolle ein. Sie übten die niedere (und mancherorts auch die hohe) Gerichtsbarkeit vor Ort aus, waren für die Verkündigung und Umsetzung obrigkeitlicher Anordnungen verantwortlich, nahmen Polizei- und Sicherheitsfunktionen wahr und fungierten nicht zuletzt auch als Augen und Ohren der Regierungen vor Ort, an die sie über alle Angelegenheiten Bericht erstatten sollten.

Die Herrscher der fränkischen Reichsstände betonten in ihren Anordnungen zum Umgang mit sogenanntem „herrenlosem Gesindel“³ häufig die Bedeutung der regelmäßigen Kommunikation und Abstimmung mit den Amtsleuten der benachbarten Territorien. So befahl der Bayreuther Markgraf Georg Wilhelm (reg. 1712–1726) in seiner ersten „Verordnung wider die Plackereyen, die Zigeuner, Vaganten [und] verdächtiges herrenloses und Bettlers-Gesindel“ von 1712 „allen Unsern Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Kästnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern und Räthen, Viertel- und Dorfs-Meistern“, dass diese „zuförderst ohne einige Zeit-Verlierung so wohl mit allen Unsers Fürstenthums angrenzenden Beamten, als auch unter sich selbst, besonders den Ausschus-Officieren hieraus vertraulich communicieren, und auf dergleichen schädliches Gesinde gesamter Hand ein wachsames Auge haben“.⁴ Ähnliche Anweisungen zur Kommunikation finden sich in allen Verordnungen

2 Zu Aufgaben, Personalstamm und Effektivität der Ämter am Beispiel der fränkischen Hohenzollern vor allem im 16. Jahrhundert vgl. Bernhard Sicken, *Landesherrliche Einnahmen und Territorialstruktur. Die Fürstentümer Ansbach und Kulmbach zu Beginn der Neuzeit*, in: *Jahrbuch für Fränkische Landesforschung* 42 (1984), S. 153–248. Für einen Überblick über die frühneuzeitliche Gliederung der Verwaltung in Franken (hier am Beispiel des Hochstifts Bamberg) vgl. Hermann Caspary, *Staat, Finanzen, Wirtschaft und Heerwesen im Hochstift Bamberg (1672–1693)* (Berichte des Historischen Vereins Bamberg, Beiheft 7), Bamberg 1976, insbesondere S. 47–82. Für einzelne Ämter, deren Amtsleute und die Herrschafts- bzw. Rechtssituation sind die jeweiligen Bände des *Historischen Atlas von Bayern*, der von der Kommission für bayerische Landesgeschichte herausgegeben wird, zu empfehlen.

3 „Herrenloses Gesindel“ ist ein zeitgenössischer Sammelbegriff für verschiedene von den staatlichen Obrigkeiten verfolgte und diskriminierte Personengruppen, die vor allem aufgrund von Armut, Obdachlosigkeit, mobiler Lebensweise und Bettelns argwöhnisch betrachtet wurden. Der Begriff bezieht sich auf die Tatsache, dass diese Gruppen nicht an ein Territorium oder Fürsten gebunden waren und keinem Untertanenverband angehörten.

4 *Corpus Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium Oder Vollständige Sammlung Der Vornehmsten so wohl allgemeinen als besondern in dem Marggraffthum Brandenburg-Culmbach in Ecclesiasticis und Politicis Theils einzeln gedruckten, Theils noch nicht gedruckten Landes-Ordnungen und Gesetze [...]*, Zweyten Theils erster Band, Bayreuth 1747 (= *Corpus Constitutionum*), S. 1096.

Georg Wilhelms, in denen es um die Bekämpfung von „Zigeunern“, „Vaganten“ und „herrenlosem Gesindel“ ging.

Und tatsächlich finden sich in der archivalischen Überlieferung vieler Ämter entsprechende Korrespondenzen der örtlichen Amtsträger mit Kollegen auf der anderen Seite der Grenze. Ein gutes Beispiel dafür entstammt der Überlieferung des Markgraftums Brandenburg-Ansbach. Das wichtigste Instrument, das den Fürsten und Obrigkeiten des Heiligen Römischen Reiches zur Bekämpfung „unerwünschter Personen“ wie Bettlern, landfremden Vaganten oder eben „Zigeunern“ zur Verfügung stand, war die Streife. Dabei handelte es sich um eine organisierte Menschenjagd durch bewaffnete Dienstmänner der jeweiligen Obrigkeit auf diese unerwünschten Personen mit dem Ziel, diese zu verhaften, zu verjagen oder zu töten. In den meisten Territorien des Fränkischen Kreises wurden diese Streifen durch den sogenannten Landesausschuss durchgeführt – eine aus der Untertanenschaft rekrutierte Miliz, die eine wichtige Rolle in der Landesdefension spielte und für viele Reichsstände mangels der personellen und finanziellen Kapazitäten zum Aufbau stehender Streitkräfte die einzige militärische und sicherheitspolitische Ressource darstellte.

Die Effizienz dieses Vorgehens wurde durch politische und geografische Gegebenheiten jedoch stark begrenzt. Zum einen war die Zusammenstellung einer Streife ein kompliziertes Unterfangen, das sich kaum geheim halten ließ. So gelang es den Verfolgten durch Kontakte zu Untertanen oder Amtsleuten häufig, der Verfolgung durch die Streifenden zu entgehen. Dies war relativ einfach möglich, da man meist nur über die nächste Grenze ausweichen musste. Das war das zweite und für diesen Beitrag entscheidende Problem der Verfolger. Im Alten Reich existierten hunderte von politischen Entitäten und infolgedessen auch viele innere Grenzen, deren Verlauf noch dazu häufig Gegenstand von Streitigkeiten waren. So waren Streifen in vielen Fällen erfolglos, da die Verfolgten häufig einfach über die meist nahegelegene Landesgrenze entkommen konnten und der Ausschuss diese Grenze nicht einfach überschreiten durfte, ohne Konflikte mit dem Nachbarterritorium auszulösen.

Eine gängige Methode, die Erfolgsaussichten einer Streife zu erhöhen, war es, das Unterfangen mit den benachbarten Ämtern jenseits der Grenze zu koordinieren oder zumindest anzukündigen. Dies geschah etwa, als die Regierung in Ansbach Ende Juni 1705 ihren Amtsträgern in Windsbach befahl, am 27. Juni eine Streife auf „Zigeuner, Gartbrüder und anderes herrenloses Gesind“ durchzuführen. Das Schreiben an den Stadtvogt und an Bürgermeister und Rat von Windsbach beinhaltete auch die Order, Kontakt mit den benachbarten Amtsleuten anderer Territorien aufzunehmen. Der Vogt wandte sich schriftlich an verschiedene Amtsleute in angrenzenden Gebieten, darunter den Pfleger des Pfliegamtes Lich-

tenau, Oberst von Löffelholz. Lichtenau gehörte zum Territorium der Reichsstadt Nürnberg. Zunächst kündigte er seinem Kollegen die bevorstehende Streife an: „Unsern Hochgeehrten Herrn Nachbarn sollen wir nicht verhalten, was maßen Seine hochfürstl. Gnaden [...] einen gnädigsten Befehl dahin ergehen lassen, dass deshalb ein allgemeiner Streiff nochmahls vorgenommen werden solle. Was unß nun zu dieser Sache der künfftige Donnerstag als der 25. hujus dergestalt anberaumet.“⁵ Oberst von Löffelholz wurde also Absicht und Termin mitgeteilt; weiter heißt es in dem Schreiben, „[...] dass wir vorhero hierauf nicht allein mit denen benachbarten Herrschaften ohnverlängte communication gepfleget, sondern auch auf allen [...] Dörffern und Weylern ein gleiches zu thun intimieren sollen, und solches um soviel desto mehr, weiln angeregter Crayß-Beschluss ohnedem mit sich führet, dass dergl. Streiffen keine Herrschafft an dero Fraischo- oder Territorial-Rechten prajudicieren seyn“.⁶ Das Problem der Grenzverletzung bei den Streifen hatte also bereits zu diesem Zeitpunkt die Aufmerksamkeit des Kreiskonventes auf sich gezogen; man hatte sich grundsätzlich darauf geeinigt, dass eine Grenzüberschreitung im Zuge der Verfolgung einer Gruppe durch eine Streife nicht als Angriff auf die „Fraisch -oder Territorial-Rechte“ gewertet werden sollte. Wie wirkmächtig diese Einigung in der Praxis gewesen ist, wird später noch zu sehen sein. Der Stadtvogt von Windsbach machte seinem Kollegen in Lichtenau nun folgenden Vorschlag: „Auch haben mit [...] unserm hochgeehrten Herrn Nachbarn, wir deswegen sobalden hierauf gehorsam- und dienstlich communicieren, anbey zu deren belieben stellen wollen, ob dieselben [...] auf dergl. Höchstschädl. Leute mit zu streiffen, auf bestimmten Tag die darzu benöthigte Veranstaltung verfügen [wollen]?“⁷ Es wird also angefragt, ob die Lichtenauer sich an der Aktion beteiligen wollten, indem sie am selben Tag parallel zu der Ansbacher Streife eine eigene Patrouille begännen. Eine Antwort des Obersten von Löffelholz ist – zumindest in diesem Bestand – nicht überliefert; dennoch handelt es sich hier um ein hervorragendes Beispiel für die regelmäßige Interaktion auf der Ebene der lokalen Ämter. Man versuchte, Streifen miteinander abzustimmen, indem man bevorstehende Streifungen bei den Nachbarn ankündigte oder sie mit ihnen zu synchronisieren versuchte. Ein besonderes Augenmerk, das geht aus dem Schreiben des Windsbacher Amtsmannes deutlich hervor, lag dabei auf der Frage der potentiellen Verletzung der territorialen oder anderer Rechte der benachbarten Territorien. 1705 galt im Fränkischen Reichskreis bereits eine generelle Absprache darüber, dass die Verfolgung Flüchtiger im Rahmen einer Streife nicht als Verletzung dieser Rechte gewertet werden sollte.

5 Staatsarchiv Nürnberg, Ansbacher Archivalien 1771, fol. 217.

6 Staatsarchiv Nürnberg, Ansbacher Archivalien 1771, fol. 217.

7 Staatsarchiv Nürnberg, Ansbacher Archivalien 1771, fol. 217.

Absprachen auf bilateraler Ebene

Auf der lokalen Ebene, so wird an diesem Beispiel ersichtlich, fanden vor allem der Austausch von Informationen (wie in den obrigkeitlichen Anweisungen an die lokalen Amtsleute auch angeordnet) und die Koordinierung aktiver Verfolgungsmaßnahmen statt. Nicht in jedem Fall reichte es allerdings aus, dass sich die Amtsleute zweier benachbarter Ämter unterschiedlicher Territorien austauschten.

Eine solche Situation lag zwischen der Reichsstadt Nürnberg auf der einen und dem oberpfälzischen Fürstentum Pfalz-Sulzbach auf der anderen Seite vor. Hier galt die genannte Vereinbarung des Fränkischen Kreises nicht, da Pfalz-Sulzbach zum Bayerischen Reichskreis gehörte. Eine Grenzüberschreitung durch eine Nürnberger Streife auf Sulzbacher Territorium würde mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Konflikt auslösen. Die Reichsstände waren in vielerlei Hinsicht quasi-souveräne politische Entitäten und wachten eifersüchtig über ihre Rechte und Privilegien oder was sie dafür hielten. Grenzüberschreitende Maßnahmen waren auch bei einem vermeintlich so unstrittigen Thema wie der Verfolgung von Vaganten, „Zigeunern“ und „herrenlosem Gesindel“ immer Aushandlungsprozesse. Hoheitliche Rechte wie Gerichtsbarkeitsrechte verschiedener Art, Steuererhebungsrechte und vieles mehr waren umstritten und wurden meist von mehreren Parteien beansprucht.⁸ Dies wirkte sich natürlich auch auf die obrigkeitlichen Verfolgungsmaßnahmen und insbesondere auf die Streifungen aus.

Denn durch die bereits geschilderte Ineffizienz des Streifungswesens durch die multiple Grenzsituation war es aus Sicht der Amtsleute oft notwendig, auch über die Grenze des Kreises hinweg zu streifen.⁹ Eine Möglichkeit, Komplikationen von vornherein auszuschließen, war die Vereinbarung gegenseitiger Zugangsrechte mit der Regierung des benachbarten Territoriums. Diese Verhandlungen fanden dann allerdings direkt zwischen den Fürsten oder deren Regierungen statt; hier ging es unmittelbar um die Souveränitätsrechte.

8 Zu der Verteilung hoheitlicher Gerichtsbarkeitrechte auf verschiedene Obrigkeiten im frühneuzeitlichen Franken vgl. Christiane Birr, *Wer spricht dem Bauern Recht? Organe der Rechtspflege in fränkischen Dörfern der Frühen Neuzeit*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 64 (2001), S. 724–744. Zur Überlappung der Zuständigkeiten der Ämter verschiedener Territorien bereits seit dem Spätmittelalter und der Entstehung der Außenämter vgl. Rolf Sprandel, *Die territorialen Ämter des Fürstentums Würzburg im Spätmittelalter*, in: *Jahrbuch für Fränkische Landesforschung* 37 (1977), S. 45–64.

9 Diese Verfolgung über die Landesgrenze hinweg wurde als „Nacheile“ bezeichnet, vgl. Ulrich Friedrich Opfermann, „Seye kein Ziegeuner, sondern kayserlicher Cornet“. Sinti im 17. und 18. Jahrhundert. Eine Untersuchung anhand archivalischer Quellen (Dokumente – Texte – Materialien. Veröffentlicht vom Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin 65), Berlin 2007 (= Opfermann, „Seye kein Ziegeuner, sondern kayserlicher Cornet“), S. 149.

Im Januar 1706 waren durch den Konvent des Fränkischen Kreises erneut Streifen durch alle Kreismitglieder beschlossen worden. Auf dem Landterritorium der Reichsstadt Nürnberg liefen die Streifen aber ins Leere, da sich die Verfolgten häufig über die Grenze ins benachbarte Fürstentum Pfalz-Sulzbach absetzen konnten. Der Pfleger des Nürnberger Pflegamtes Hersbruck hatte mehrfach im Zuge der Streifen „Zigeuner“ bis an die Grenze verfolgt; die Nacheile schien ihm allerdings zu riskant, da diese Komplikationen mit Pfalz-Sulzbach hervorrufen konnte.

Nach einem Bericht aus Hersbruck an den Rat der Reichsstadt Nürnberg wandten sich die Stadtoberen direkt an den Pfalzgrafen Christian August (reg. 1656–1708) in Sulzbach. In dem Schreiben wurde dem Pfalzgrafen die Situation ausführlich geschildert und ein Angebot gemacht: „Alß haben Euer hochfürstl. Durchl. Wir ein solches unterth. Fürtragen, und nicht zweiffeln wollen, es werden diesselbe sich diesen gemeinnuzlichen Vorschlag, zumahln selbiger ohne einiges Prajudict dero hochfürstl. Territorii geschehen soll, sich gnädigst gefallen zu lassen, zumahln wir dass reciprocirlichen unterth. Erbietens sind, bey gleichmäßigen Fällen, und wann Euer hochf. Dchlt. Beamte bey dergleichen Streiffen dem verdächtigen Gesind biß in unßer Gebiet folgen werden, es ebenfalls für ohngefähr zu achten und unbeschadet unsererer Rechte nachzusehen.“¹⁰

Die Nürnberger baten also um die Genehmigung, bei der Verfolgung „verdächtigen Gesinds“ die Grenze zu Pfalz-Sulzbach überschreiten zu dürfen, ohne dass Christian August dies als Angriff auf seine territorialen Rechte wertete. Im Gegenzug wollte der Nürnberger Rat dem Pfalzgrafen dasselbe zugestehen. Christian August ging auf dieses Angebot in seinem Antwortschreiben ein, weil er „dass bey dem löbl. Fränk. Craißconvent also beliebten conclusum, dem gemeinsamen Nutzen sehr beforderlich achte“.¹¹ Er unterstützte demnach das Streifungsvorhaben des Fränkischen Kreises, obwohl er kein Mitglied des Kreises war, und gab daher seine Zustimmung. Mit diesem Abkommen konnten Nürnberger Amtsleute und Streifen die Grenze überschreiten.

Derartige Abkommen erscheinen auf den ersten Blick fast banal. Die große Mehrheit der Territorien des Reiches nahm an der Verfolgung von Sinti und anderen als „Zigeuner“ bezeichneten Personen teil, hatte Edikte, Mandate oder andere Bestimmungen erlassen, die diesen Personen den Aufenthalt auf ihrem Gebiet verboten, und ergriff aktive Verfolgungsmaßnahmen. Dennoch war regelmäßige

10 Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Pfalz-Sulzbach, Regierung, Sulzbacher Akten 2629 Band III: Schreiben von Bürgermeister u. Rat von Nürnberg an Pfalzgraf Christian August (18.1.1706).

11 Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Pfalz-Sulzbach, Regierung, Sulzbacher Akten 2629 Band III: Antwort Christian Augusts (20.1.1706).

Kommunikation auf der Ebene der Ämter wie auch bilateral zwischen den Regierungen der Territorien von entscheidender Bedeutung für die „Zigeuner“-Verfolgung der reichständischen Obrigkeiten, damit die Verfolgungsmaßnahmen wirkungsvoll durchgeführt und damit „herrenloses Gesindel“ effektiv vom Betreten des eigenen Gebietes abgeschreckt werden konnte.

Allerdings war es keineswegs immer gegeben, dass Kooperation – sei es auf lokaler oder bilateraler Ebene, wie sie in dem besprochenen Beispiel aus dem Frühjahr 1706 stattfand – auch tatsächlich zustande kam. Wie bereits beschrieben, hüteten die Reichsstände eifersüchtig ihre jeweiligen Rechte und sahen diese nicht selten bedroht oder angegriffen, wenn ihre Nachbarn an der Landesgrenze mit bewaffneter Hand operierten. Auch bereits bestehende Animositäten zwischen Reichsständen konnten durch die „Zigeunerpolitik“ der einen oder anderen Seite vertieft werden. Ein Beispiel für so einen Fall fand 1729 im häufig umstrittenen Grenzgebiet zwischen dem hohenzollerschen Markgraftum Brandenburg-Bayreuth und der Reichsstadt Nürnberg statt.

Im Sommer 1729 stieß eine Nürnberger Patrouille am Rand des Ortes Kalchreuth auf einen einzelnen „Zigeuner“, der der Aussage des Kommandeurs nach „hinter Kalchreuth einen starcken Flinten-Schuß weit“¹² sein Lager aufgeschlagen hatte. Der Mann versuchte, als er die Soldaten sah, zu entkommen und wollte zur Deckung seiner Flucht einen Schuss aus einer Pistole auf seine Verfolger abgeben. Seine Waffe versagte jedoch und er wurde von der Kugel eines Musketiers tödlich getroffen.

Die rechtliche Zuständigkeit in diesem Raum war sehr unübersichtlich, wie auch der Nürnberger Kommandant zu Protokoll gab: „Weme allda die Fraisch zustünde, Wüßte Er nicht“.¹³

Kalchreuth gehörte nämlich nicht eindeutig zu einem Reichsstand, sondern war im Besitz mindestens dreier Parteien. Die oberste Lehens- und Gerichtshoheit übte der Markgraf von Bayreuth durch seinen Vogt und Wildmeister in Kalchreuth aus. Aber auch der Ansbacher Markgraf und die Nürnberger Patrizierfamilie Haller hatten Besitzanteile und Rechte in dem Dorf. Auf die Tötung des Mannes durch die Nürnberger Streife folgte daher ein Streit zwischen den Rechteinhabern in Kalchreuth: Der Bayreuther Wildmeister verlangte die Herausgabe des Toten, da dieser Fall unter die Hochgerichtsbarkeit des Markgrafen fiel. Der Leutnant aus Nürnberg wies diese Forderung zurück: „Dargegen Er dem Wildmeister geantwortet, daß dieses vor keinen Fraisch-Fall anzusehen, sondern die

12 Staatsarchiv Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Ratskanzlei, C-Laden, Akten 2/1, fol. 1.

13 Staatsarchiv Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Ratskanzlei, C-Laden, Akten 2/1, fol. 1.

Verfolg- und Festmachung der Zigeuner vermög des Craiß-Patents keinem Stand prajudicirlich seye.“¹⁴ Der Tod des „Zigeuners“ wurde damit Anlass eines Zuständigkeitsstreites. Die Bayreuther Seite sah ihre Hochgerichtsbarkeit und damit ihre Hoheitsrechte durch die Nürnberger bedroht. Die Nürnberger Seite berief sich hingegen auf die bereits oben angesprochene Vereinbarung auf Kreisebene und die in der Praxis oft praktizierte Duldung bei der Nacheile.¹⁵ Zusätzlich beschwerte sich auch die übergeordnete Bayreuther Behörde, das Oberamt Baiersdorf, direkt bei Bürgermeister und Rath der Reichsstadt Nürnberg, dass die Streife auf ihr Territorium eingedrungen sei, in Kalchreuth den „Zigeuner“ erschossen und im Anschluss dem Wildmeister die Herausgabe des Leichnams verweigert hätte.¹⁶ Dem Protest schloss sich zudem der reichsunmittelbare Adelige Heinrich Friedrich Geuder von Heroldsberg, genannt Rabensteiner, an: Die Streife hätte auf dem Rückweg von Kalchreuth sein Territorium unerlaubt betreten und damit auch seine Territorialrechte verletzt. Geuder verlangte von der Nürnberger Obrigkeit, derartige Durchmärsche künftig anzukündigen und um Erlaubnis zu bitten, „damit Ich und meine Agnaten nicht Anlaß nehmen müssen, bey Ihro kayserl. May[estät], unserm allerg[nä]d[i]sten Lehnsherrn, die Sache allerunterthänigst vorzustellen“.¹⁷ Der dem Reichsritterstand angehörende Geuder drohte also der mächtigen Reichsstadt Nürnberg, den Fall vor den Kaiser beziehungsweise die Reichsgerichtsbarkeit zu bringen.

Der Rat der Stadt Nürnberg wies sowohl die Proteste Geuders wie auch die der Bayreuther Amtsleute scharf zurück. In seinem Antwortschreiben an die Beamten in Baiersdorf verwies der Rat erneut auf das im Fränkischen Kreis geltende Recht, bei der Verfolgung von „herrenlosem Gesindel“ auch ohne vorherige Absprache die Grenze zu ebenfalls im Kreis liegenden benachbarten Territorien zu überschreiten, und legte in beiden Fällen einen Gegenprotest ein.¹⁸

Dieser Fall zeigt deutlich die Grenzen auf, denen die Reichsstände bei einem koordinierten Vorgehen bei der Verfolgung schnell gesetzt werden konnten: Bayreuth und Nürnberg gehörten beide zu den führenden Mächten im Fränkischen Kreis

14 Vgl. Staatsarchiv Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Ratskanzlei, C-Laden, Akten 2/1, fol. 1.

15 Vgl. Staatsarchiv Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Ratskanzlei, C-Laden, Akten 2/1, fol. 1.

16 Vgl. Staatsarchiv Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Ratskanzlei, C-Laden, Akten 2/1, fol. 7.

17 Vgl. Staatsarchiv Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Ratskanzlei, C-Laden, Akten 2/1, fol. 12.

18 Vgl. Staatsarchiv Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Ratskanzlei, C-Laden, Akten 2/1, fol. 12.

und standen sich seit Jahrhunderten als Rivalen gegenüber.¹⁹ Dieses Rivalitätsverhältnis erschwerte die Zusammenarbeit erheblich, da man trotz des Abkommens auf Kreisebene oder des gemeinsamen Ziels der Sicherung des Landes vor der vermeintlichen „Zigeunerplage“ nicht gewillt war, unkontrolliert bewaffnete Leute der anderen Seite auf seinem Territorium zu dulden. Der erschossene „Zigeuner“ spielte in dem eigentlichen Konflikt eigentlich nur die Rolle des Konfliktauslösers; die drei Parteien waren sich zwar darin einig, dass sie gegen „herrenloses Gesindel“ scharf vorgehen wollten. Die eigentlichen Konfliktpunkte waren aber eindeutig die eifersüchtig gehüteten Territorialrechte und die Frage, wer nun aufgrund seiner Franschgerichtsbarkeit zuständig für den Toten war. Konflikte um Grenzverläufe, Grenzüberschreitungen und juristische Zuständigkeiten waren im Alten Reich an der Tagesordnung, sodass sich in der archivalischen Überlieferung der fränkischen Reichsstände derartige Fälle häufig finden lassen.

Ein ähnliches Problem, das die Zusammenarbeit der Reichsstände trotz einer grundsätzlichen Übereinkunft in der „Zigeunerpolitik“ beeinträchtigen konnte, betraf ebenfalls die Frage der Territorialrechte. Es ging um die Errichtung sogenannter „Zigeunerstöcke“ oder „Zigeunertafeln“ an den Grenzen. Der Sinn und Zweck solcher Markierungen war die Abschreckung unerwünschter Personengruppen. Betretungsverbote gab es sowohl auf der Ebene der einzelnen Reichsstände wie auch auf Ebene des Fränkischen Kreises schon seit dem 16. Jahrhundert. Diese Beschlüsse sollten auch an den Grenzen angeschlagen werden.

Zusätzlich zu diesen Maßnahmen an den Außengrenzen des Kreises errichteten einzelne Reichsstände eigne „Zigeunerstöcke“. Streitigkeiten um die Rechtmäßigkeit von Warntafeln oder „Zigeunerstöcken“ sind aus anderen Teilen des Reiches bekannt; zum Zeitpunkt der Niederschrift dieses Beitrages konnten in den Akten der fränkischen Reichsstände derartige Fälle noch nicht ausgemacht werden.²⁰

19 Dieser Konflikt ging zurück auf Zuständigkeitstreitigkeiten zwischen der Stadt Nürnberg und den Hohenzollern, die das Amt des Burggrafen von Nürnberg 1191–1427 ausübten. In den beiden Markgrafenkriegen (1449/50 und 1552–1554) versuchten die fränkischen Hohenzollern vergeblich, gegenüber Nürnberg eine dominante Position zu gewinnen. Vgl. hierfür die Artikel im Historischen Lexikon Bayerns zur Politischen Geschichte Brandenburg-Bayreuths (Richard Winkler, Bayreuth-Kulmbach, Markgraftum: Politische Geschichte, publiziert am 17.12.2014, in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Bayreuth-Kulmbach,_Markgraftum:_Politische_Geschichte (16.10.2024)) sowie zum Süddeutschen Städtekrieg (Gabriel Zeilinger, Süddeutscher Städtekrieg, 1449/50, publiziert am 8.6.2015, in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Süddeutscher_Städtekrieg,_1449/50 (16.10.2024)).

20 Vgl. hierzu Opfermann, „Seye kein Ziegeuner, sondern kayserlicher Cornet“, S. 141–146.

Abreden innerhalb des Fränkischen Reichskreises – Eskalation der Gewalt

Nachdem nun die diplomatische Komponente der Verfolgungspolitik gegen Sinti und anderen als „Zigeuner“ bezeichnete Personen auf einer interterritorialen Ebene beispielhaft dargestellt worden ist, soll abschließend die Bedeutung des Fränkischen Reichskreises – sowohl hinsichtlich der Normsetzung wie auch bei Koordinierung und praktischer Umsetzung der Verfolgungsmaßnahmen – herausgehoben werden. Der Reichskreis, der im Zuge der Reichsreformen um 1500 als der erste unter den zehn Kreisen etabliert wurde, spielte eine nicht zu unterschätzende Rolle in der innerfränkischen Politik.²¹ Durch die Tatsache, dass es auf seinem Gebiet nicht eine oder zwei hegemoniale Reichsstände gab, sondern sich die fünf dominanten Mächte relativ die Waage hielten, wuchs dem Konvent des Kreises eine höhere politische Bedeutung zu als in den meisten anderen Reichskreisen. Seine wichtigste Rolle war die als Forum für die fränkischen Reichsstände und als Verhandlungsplattform für gemeinsame Projekte und die gesamtfränkische Rechtsgebung.

Der Reichskreis begann um das Jahr 1700 eine aktive Rolle in der Bekämpfung und Verfolgung sogenannten „herrenlosen Gesindels“ zu spielen; zunächst vor allem durch die Verabschiedung gemeinsamer Legislation und deren Verkündung durch Anschlag und Akklamation. Dabei radikalisierte sich die Politik des Kreises zwischen 1700 und 1720 signifikant. War in dem Kreiserlass aus dem Jahr 1700 noch die Rede davon, „Zigeuner“ und andere unerwünschte Gruppen einfach am Betreten des Kreisgebietes zu hindern und sie widrigenfalls zu verhaften und abzuschicken, so verschärfte sich die Maßnahmen in den ersten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts drastisch. Der wichtigste Meilenstein auf der Kreisebene war der Beschluss des Konvents vom 15. Dezember 1710. In diesem Pönalpatent „wegen der in ihren [der fränkischen Reichsstände, E. S.] Landen sich häufig einschleichenden Zigeuner und andern herum vagierenden losen Gesindleins“²² wurde eingangs zunächst auf bereits in der Vergangenheit ergriffene Maßnahmen rekurriert: „Was Fürsten und Stände des Löblichen Fränkischen Creises [...] bey allgemeinen Creis-Conventen schon öfters für ernstliche und scharfe Generalia in der Zuversicht, es würden sich hieran solche dem Rauben und Stehlen ergebene schädliche Zigeuner starke Bettler, mit allerhand falschen Abschieden und Pasporten versehene ausgerissene Soldaten, dann andere liederliche Vaganten aller Dings stossen, die Fränkischen Lande quittiren [...] ver-

21 Vgl. zu Funktionsweise, Geschichte und Besonderheiten des Fränkischen Kreises im Vergleich zu anderen Reichskreisen Schmid, *Der Fränkische Reichskreis*, insbesondere S. 236–240; zur Bedeutung des Kreiskonvents und der Institution Kreis für die gesamtfränkische Politik ebd., S. 241 f.

22 *Corpus Constitutionum*, S. 1093.

abreden, in Druck ausgehen, und zu Jedermanns Wissenschaft haben publiciren lassen; solches ist genugsam bekant und offenbar“.²³ Nach diesem Verweis wurde in dem Text allerdings die Wirklosigkeit der vergangenen Beschlüsse und Maßnahmen moniert: „Nachdem es aber die fast tägliche Erfahrung mit sich bringet, daß solche Mandate und darinnen versehene an dergleichen losen Burschen bereits vielfältig exequirte Bestrafungen einen schlechten und fast gar keinen Effect nach sich gezogen, zumahlen deren ungeachtet viele Zigeuner männ- und weiblichen Geschlechts sich da und dort in des Creises Landen eingefunden, ja derley verläumten Vaganten gar viel in verschiedenen Orten in Verhaft gebracht worden, welche gleich Anfangs in ihrer Jugend sich auf den lastervollen Müssigang, das Betlen, Rauben, Morden und Stehlen gelegt haben, woraus genugsam abzunehmen, daß sie [...] an obgedachten Verordnungen und publicirten Generalien das geringste Abscheuen nicht tragen, mithin die ihnen dadurch angedrohte Strafen weniger dann nichts achten“.²⁴ Die Maßnahmen der Vergangenheit, so die Wahrnehmung der in Nürnberg versammelten Repräsentanten der fränkischen Stände, hätten sich als ungeeignet erwiesen, der wahrgenommenen Gefahr durch sogenanntes „herrenloses Gesindel“, die als schwere Bedrohung für Eigentum, Leib und Leben der Untertanen und als schweres Sicherheitsrisiko eingestuft wurde, Herr zu werden. Deswegen sahen die Stände sich nunmehr dazu gezwungen, „zur gänzlichen Ausrottung solcher liederlichen, gefährlichen, unnützen Zigeuner und anderen losen Gesindleins noch weiters zu gehen, und so gar die Extrema zu ergreifen“.²⁵ Galten vorher noch im Wesentlichen die Normen, die seit dem 16. Jahrhundert eingeführt waren – also im Wesentlichen ein allgemeines Betretungsverbot, die sofortige Verhaftung im Lande angetroffener Angehöriger der verfolgten Gruppen, die Konfiskation ihres Eigentums sowie im Falle der „Zigeuner“ die Bestätigung der seit 1498 auf Reichsebene gültigen Vogelfreiheit –, so änderte sich im Fränkischen Reichskreis mit diesem Edikt die Haltung zu diesen Gruppen nachdrücklich. Es wurde beschlossen und im gesamten Kreisgebiet verkündet, dass „sothane Leute vor den 14. des nächst eintretenden Monats Januarii 1711. Jahrs sich aus diesem Löblichen Creise begeben, diejenige aber, sonderheitlichen die Zigeuner, und welche denselben anhangen und zugesellet sind, so sich darinnen nach solcher Zeit quovis modo betreten lassen, und von dieser Verordnung einige Wissenschaftt gehabt [...] also gleich ohne fernern Proces an den nächsten besten zu solchem Ende auf den öffentlichen Straßen aufgerichteten Schnell- oder anderen Galgen, ihnen selbst zur Strafe, andern aber zum Exempel und nachdrücklicher Warnung, aufgehendet [werden sollen]“.²⁶ Selbst jene, die glaubwürdig versichern könnten, dass sie von dieser Regelung nicht erfahren hatten, sollten zur Abschreckung der Tortur unterzogen werden.

23 Corpus Constitutionum, S. 1093 f.

24 Corpus Constitutionum, S. 1094.

25 Corpus Constitutionum, S. 1094.

26 Corpus Constitutionum, S. 1094.

Personen, die nach dem Stichtag die Grenzen überschritten, sollten beim ersten Mal verprügelt, beim zweiten Mal mit glühendem Eisen gebrandmarkt und beim dritten Mal gehenkt werden.²⁷ Der Fränkische Reichskreis verhängte faktisch die summarische und generelle Todesstrafe über diese Personen und betonte dabei ausdrücklich die „Zigeuner“ als besonders in den Fokus zu nehmende Gruppe.

Von diesem Zeitpunkt an sollte sich die Normsetzung des Fränkischen Kreises wie seiner Mitgliedsterritorien vor allem gegen „Zigeuner“, die in den meisten legislativen Texten stets als eigene Kategorie hervorgehoben und mit besonders schweren Verdächtigungen und Bestrafungen belegt wurden, immer weiter verschärfen. Bis 1720 berieten sich die Stände fast jährlich im Rahmen des Kreiskonvents über dieses Thema; die Anordnungen verschärfen sich in diesem Kontext noch weiter. 1714 wurde sogar ein gemeinsames Mandat mit drei anderen Reichskreisen²⁸ erlassen. In diesem verfügten die „sämtl. Chur-Fürsten und Stände der Associirten vier vorderen Löblichen Reichs-Creyße“ in einem gemeinsamen Beschluss hinsichtlich der von ihnen als „Zigeuner“ eingestuften Personen, „daß alle ergriffene Zigeuner und famose Jauner ohne einige Gnade und Nachsehen sine strepitu iudicii und ohne einigen weitem Proces, blos und allein um ihres verbotenen Lebens-Wandels und bezeigten Ungehorsams halber mit dem Schwerde und nach Befinden mit höherer Leibs- und Lebens-Strafe hingerichtet, deren Weiber und erwachsene Kinder aber, wann sie auch gleich einigen Diebstahls nicht überwiesen, mit Ruthen ausgehauen, gebrandmarkt und des Lands auf ewig verwiesen, oder auch in Zucht- und Arbeit-Häuser auf ewig verbannet werden sollen“.²⁹ Zugleich drohte man ihnen (und auch allen anderen unerwünschten Gruppen) ausdrücklich an, dass man sie, sollten sie sich nicht vom Territorium der vier Kreise (immerhin ein großer Teil Mittel- und Süddeutschlands) fernhalten, „aller Orten [...] mit gewafneter Hand aufsuchen, und mit Gewalt hinaus verweisen, auch bey verspürendem Widerstande so gleich niederwerfen und todt schießen lassen“³⁰ werde. Mit diesem Erlass wurde im Prinzip formell eingestanden, dass bereits die Zugehörigkeit zur von der Obrigkeit konstruierten Gruppe der „Zigeuner“ als Verbrechen eingestuft wurde, das mit der summarischen Hinrichtung oder zumindest mit Zwangsarbeit bestraft werden würde. Zugleich wurde damit der „legale Rahmen“, innerhalb dessen die Reichsstände im Fränkischen Kreis ihre „Zigeunerpolitik“ im Einzelnen ausgestalten konnten, sehr weit abgesteckt. Die Entscheidung über Leben oder Tod wurde vollständig dem Ermessen des einzelnen Fürsten überlassen. Entsprechend steigerten sich auch die Erlasse und Mandate fränkischer Reichsfürsten, etwa des Bayreuther Markgrafen Georg Wilhelm,

27 Vgl. Corpus Constitutionum, S. 1095.

28 Hierbei handelte es sich neben dem Fränkischen um den Schwäbischen, den Bayerischen und den Oberrheinischen Reichskreis (die sogenannten „vier vorderen Kreise“).

29 Corpus Constitutionum, S. 1098.

30 Corpus Constitutionum, S. 1099.

im Zeitraum zwischen 1712 und 1724 in ihrer Schärfe beträchtlich. Wie sich etwa aus dessen Bettelordnung von 1716 eindeutig ersehen lässt, berief er sich dabei auf die Autorität der vom Fränkischen Kreis erlassenen Mandate.³¹ Unter Georg Wilhelm erreichte die Verfolgung sogenannter „Zigeuner“ im frühneuzeitlichen Franken ihren Höhepunkt, als auf seinen Befehl hin im August und September 1724 in Berneck im Fichtelgebirge 17 Frauen und Mädchen unter dem Vorwurf, „Zigeunerinnen“ zu sein, als abschreckendes Exempel gehenkt wurden.³²

1720 kann als der Endpunkt der Verschärfung der „Vagantengesetzgebung“ durch den Kreiskonvent bezeichnet werden. Bis dahin war seit 1710 fast jedes Jahr eine Aktualisierung und Bestätigung der Bestimmungen des Pönalpatents verabschiedet worden. 1720 wurde auf dem Kreiskonvent dann die bis dahin ausführlichste Verordnung gegen die verfolgten Gruppen beschlossen. Durch die Wirkungslosigkeit der Verordnungen der vergangenen zehn Jahre sahen sich die Stände erneut dazu veranlasst, eine umfassende Verordnung gegen sogenanntes „herrenloses Gesindel“ zu erlassen. Neu waren hier vor allem Umfang, Detailgrad und Differenzierung der Bestimmungen. Erstmals umfasste der Beschluss mehrere Seiten und war in Artikel unterteilt. Von diesen waren drei allein „Zigeunern“ und „Jauernern“ gewidmet. Die bekannten Bestimmungen wurden in Grundsatz bestätigt, die Strafen jedoch noch einmal verschärft. So sollten „Zigeuner“ „bey Betretung/ das erstemahl/ es seye auf einer Missethat ergriffen worden oder nicht/ mit dem resolvirten Brand-Mahl: F.C. auf dem Rücken gezeichnet- und darauf sogleich aus denen gesambten Fränckischen Creyß-Landen/ unter der nachdrucksamsten Einbindung/ daß/ im wieder-Betretungs-Fall/ der Strick ihme ohnfehlbar zutheil werden würde/ verwiesen werden“.³³ Eine Brandmarkung sollte also nun sofort beim ersten Betreten der Kreislande erfolgen, die Hinrichtung dann bei einer erneuten Ergreifung. Ausdrücklich wurde betont, dass diese Regelungen nicht nur gegen die Männer angewendet werden sollten, sondern auch auf Frauen und Kinder ab 18 Jahren. Jüngere Kinder sollten durch die landesherrlichen Institutionen aufgenommen und „anvorderist in dem Christenthum unterrichtet- und zu seiner Zeit zu einer solchen Profession, worinnen sie ihr Brod auf eine zulässigere Weiß/ als deren Eltern/ gewinnen können/ appliciere[t]“³⁴ werden. Dieser rechtliche Rahmen sollte mit relativ geringfügigen Änderungen faktisch bis zur

31 Vgl. Corpus Constitutionum, S. 1028.

32 Die Hinrichtungen in Berneck 1724 gehören zu den bestdokumentierten Ereignissen in der frühneuzeitlichen Verfolgungsgeschichte der sogenannten „Zigeuner“ in Franken. Im Staatsarchiv Bamberg ist ein umfangreicher Bestand aus der staatlichen Überlieferung des Markgraftums Brandenburg-Bayreuth erhalten geblieben (Staatsarchiv Bamberg, MBKB, StadtVogtA Berneck 13). In diesem finden sich neben den markgräflichen Anweisungen auch Berichte der ausführenden Amtsleute, Korrespondenzen und ein Teil der Verhörprotokolle sowie eine Abschrift des Hinrichtungsprotokolls.

33 Staatsarchiv Bamberg, MBKB, GAB 3093, fol. 8.

34 Staatsarchiv Bamberg, MBKB, GAB 3093, fol. 8.

Auflösung des Fränkischen Kreises gültig bleiben. Die Frequenz der Kreispatente ging nach 1720 stark zurück; sie wurden nun nur noch etwa alle zehn Jahre erneuert.

Der Kreiskonvent spielte eine wichtige Rolle in der antiziganistischen Politik der fränkischen Reichsstände im 18. Jahrhundert. Er fungierte als Diskussionsplattform der Kreispolitik sowie als übergeordnete Normsetzungsinstanz für den gesamten Kreis. Auf den Tagungen des Konvents wurde der rechtliche Rahmen für die Mandate der einzelnen Reichsstände abgesteckt und diesen zugleich ein weiterer Spielraum für den Umgang mit sozioökonomischen Randgruppen zugestanden. Die auf den Konventen beschlossenen Pönalpatente dienten als Grundlage für die von den Einzelterritorien erlassenen Mandate und Verordnungen und verliehen diesen zusätzliche gesetzliche Autorität.

Eine gewisse Bedeutung hatte die Institution Reichskreis allerdings auch in der praktischen Umsetzung beschlossener Verfolgungsmaßnahmen. Obwohl die Normumsetzung und Normdurchsetzung primär den Einzelterritorien oblagen, konnten durch den Kreiskonvent gemeinsame Maßnahmen beschlossen werden. Am häufigsten manifestierte sich dies in der allgemeinen oder Generalstreife. Eine Generalstreife oder „allgemeine Streife“ stellte eine auf dem gesamten Gebiet des Fränkischen Reichskreises stattfindende Streifung auf sogenanntes „herrenloses Gesindel“ dar. Dabei konnte es sich sowohl um eine gleichzeitig von allen Reichsständen auf ihren jeweiligen Territorien durchgeführte Streife oder um eine gemeinsame überterritoriale Aktion handeln. Ersteres fand wohl bereits im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts mehrmals im Jahr statt. Die eingangs erwähnte Streife, die der Vogt in Windsbach 1706 durchführen sollte, geschah zum Beispiel im Kontext einer vom Kreiskonvent beschlossenen allgemeinen Streife im ganzen Kreisgebiet. Im selben Ansbacher Aktenbestand, der sich im Staatsarchiv Nürnberg befindet, finden sich weitere ähnliche Fälle allein für das Jahr 1706. Ob es dabei auch zu gemeinsamen Streifen gemischter Verbände durch das gesamte Kreisgebiet oder gar zum Einsatz der fränkischen Kreistruppen kam, ließ sich zum Zeitpunkt der Niederschrift noch nicht aus den Quellen ermitteln. Die Simultanstreife scheint jedoch der Regelfall gewesen zu sein.

Ebenfalls noch nicht mit Sicherheit zu belegen ist die Etablierung kreiseigener sicherheitspolizeilicher Institutionen durch den Fränkischen Kreis. In den benachbarten ober- und kurrheinischen Kreisen existierte die Institution des Kreisleutnants. Dieser wurde von den Kreisen direkt angeheuert und sollte mit Unterstützung seiner Gehilfen permanent durch das Kreisgebiet patrouillieren und gegen sogenanntes „herrenloses Gesindel“ vorgehen. Der Kreisleutnant kann als erster Ansatz einer interterritorialen permanenten sicherheitspolizeilichen Insti-

tution angesehen werden.³⁵ Eine vergleichbare Institution konnte bisher für den Fränkischen Kreis nicht festgestellt werden; ebenso wenig andere gemeinsame Institutionen für sicherheitspolizeiliche Aufgaben.

Schluss

Die interterritoriale Interaktion, Kommunikation und Kooperation, sei es auf der lokalen Amtsebene, sei es die bilaterale Interaktion zwischen den Regierungen der Reichsterritorien oder die Festlegung gemeinsamer Regelungen auf den Konventen des Fränkischen Reichskreises, spielte eine wichtige Rolle in der Koordination und Durchführung obrigkeitlicher Verfolgungsmaßnahmen gegen sogenannte „Zigeuner“ und andere von den Reichsständen als „herrenloses Gesindel“ wahrgenommene Gruppen, vor allem in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Bedingt durch die vielen oft umstrittenen Grenzlagen der reichsständischen Territorien wie auch die eifersüchtig gehüteten Vorrechte der Stände hinsichtlich Souveränität, Gerichtsbarkeit und Grundherrschaft war die Kooperation aus der Sicht der Verfolger unerlässlich. Die Folge war ein permanenter Aushandlungsprozess um territoriale Zugangsrechte, Kooperation und Koordination von Verfolgungsmaßnahmen und gemeinsame Institutionen. Es ist aufgezeigt worden, dass aus der Verfolgerperspektive diese interterritoriale Komponente ein essentieller Bestandteil ihrer Politik gegen sozioökonomische Randgruppen und prominent gegen „Zigeuner“ vor allem im frühen 18. Jahrhundert gewesen ist.

Gleichzeitig ist deutlich geworden, dass in der fränkischen Landesgeschichte, aber auch in der Geschichte der Frühen Neuzeit im Allgemeinen, noch erheblicher Aufarbeitungsbedarf der (Verfolgungs-)Geschichte der Sinti und Roma besteht. Dieser Beitrag behandelt nur einen Teilaspekt dieser Geschichte im frühneuzeitlichen Franken, die im Rahmen eines Promotionsprojektes in den kommenden Jahren einer umfangreichen Erstaufarbeitung unterzogen werden soll.

35 Zur Institution der Land- und Kreisleutnante in den rheinischen Reichskreisen vgl. Opfermann, „Seye kein Ziegeuner, sondern kayserlicher Cornet“, S. 158–161.